

Nachteilsausgleich bei LRS / Dyskalkulie (LimB)

Nachteilsausgleich berechtigt sind alle Schüler mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen / Schreiben (LRS - Legasthenie) oder Rechnen (Dyskalkulie) .

Mit dem Nachteilsausgleich wird eine Chancengleichheit hergestellt .
Ein Nachteilsausgleich stellt **keine** Bevorzugung des betroffenen Schülers da , weil nur der Nachteil ausgeglichen wird , bis die gleichen Bedingungen wie bei Mitschülern erreicht sind .

Es ist gesetzlich festgesetzt das jeder Schüler mit einer Teilleistungsstörung ein Anrecht auf einen Nachteilsausgleich hat . Dies gilt für alle Schulformen , selbst in den beruflichen Schulen muss er gewährleistet werden .

Wie und wo bekomme ich den Ausgleich ?

- + es wird am Anfang des Schuljahres mit einem/r Förderlehrer/in ein Förderplan erstellt dieser muss durch die Klassenkonferenz in Absprache mit den Eltern (Eltern müssen den Förderplan einsehen und Unterschreiben) bewilligt werden und nach diesem Förderplan muss die Schule dann arbeiten .
Da es aber im Laufe der Zeit zu Veränderungen kommen kann muss der Förderplan am Anfang des Halbjahres neu ausgearbeitet werden .
- + Das heisst also das die Nachteilsausgleiche mit der Schule aus zu handeln sind .

Woher kommt der Förderlehrer wenn es an meiner Schule keinen gibt ?

- + die Schulen müssen am Anfang eines jeden neuen Schuljahres die genauen Zahlen der Schüler mit Teilleistungsschwache (wie viel LRS , wie viel Dyskalkulie) melden und anhand dieser Zahlen werden dann die entsprechenden Förderlehrer an die Schulen gesandt

Darf der Lehrer den Nachteilsausgleich trotz nachgewiesener Diagnostik verweigern ?

- + Nein das darf er nicht , er ist gesetzlich dazu verpflichtet den Ausgleich zu gewähren .

Darf die Schule eine Diagnostik ohne das Einverständnis der Eltern durchführen lassen .

- + ja das darf sie , sie stösst dabei allerdings an ihre Grenzen denn die Eltern müssen viele Unterschriften leisten , ohne diese wird es keine Diagnostik geben .

In welchen Fächern muss ein Nachteilsausgleich gewährleistet werden ?

- + vereinfacht ausgedrückt in allen Fächern wo ein LRS Betroffener Lesen muss und Buchstaben vorhanden sind , und ein Dyskalkulie Betroffener mit Zahlen , rechnen , oder Diagrammen konfrontiert wird

Was beinhaltet ein Nachteilsausgleich ?

- + Nutzung methodisch - didaktischer und technischer Hilfen

- + individuelle Vereinbarungen zur Arbeitszeit und - umfang
- + schriftliche Vorlage der Aufgabenstellung mit Option zum Hören der Aufgaben
- + Verzicht auf diktieren von Arbeitsaufgaben bei Leistungsüberprüfungen
- + zulassen von Abkürzungen
- + Durchführen thematisch identischer mündlicher Leistungskontrollen analog zur schriftlichen Leistungsüberprüfung
- + Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten im Lesen , im Rechtschreiben oder im Rechnen in **allen** betroffenen Gegenstandsbereichen des Unterrichts
- + pädagogische Lenkung bei Aufgabenverteilung in geöffneten Unterrichtsphasen
- + Berücksichtigung von Leistungen in geöffneten Unterrichtsformen

Nachteilsausgleich auch während den Prüfungen ?

- + Verlängerung der Einlesezeit in die Prüfungsaufgaben
- + Verlängerung der Bearbeitungszeit der Prüfungsaufgaben
- + Vergrößerung der Schrift
- + Bereitstellung von Hilfsmitteln

- + über einen Nachteilsausgleich während einer Prüfung muss die Prüfungskommission entschieden , es muss ein Antrag seitens der Eltern gestellt werden

Dies ist nur ein kurzer Überblick in das Thema Nachteilsausgleich , wenn noch Fragen bestehen kann man sich gern an den Kreiselternerat des Landkreises Rostock oder an das staatliche Schulamt Rostock bei Frau Hampel (Inklusionsbeauftragte) wenden .

Neubukow den 08.01.17